

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4524

Vorsitzende des
Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Minister

24105 Kiel

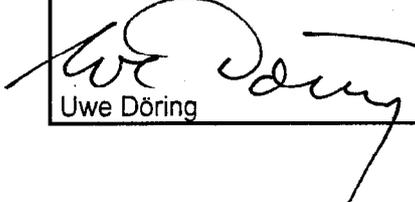
über den Finanzminister
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Kiel, 14. Mai 2004

Gesehen und weitergeleitet
Kiel, 25. Mai 2004

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein


Uwe Döring

**Bemerkungen 2003 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein mit Bericht
zur Landeshaushaltsrechnung 2001**

Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 06.11.2003, Drucksache 15/2985

Bericht des Finanzministeriums Umdruck 15/4287

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Finanzausschuss hat die Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Kapitalanlage öffentlich-rechtlicher Stiftungen und Fondsvermögen des Landes zustimmend zur Kenntnis genommen und unter Ziffer 35 u. a. erklärt: „Soweit die bisherige Anlagestrategie in Verbindung mit dem Ausgabeverhalten zu nachhaltigem Vermögensverzehr geführt hat, ist ein Konzept zum weiteren Vorgehen zu entwickeln.“

Da dies auf die Energiestiftung zutrifft, berichte ich ergänzend zum Umdruck 15/4287 des Finanzministers zu Ziffer 35 der Bemerkungen 2003 des Landesrechnungshofes:

Gemäß Stiftungsgesetz und Stiftungssatzung bestimmt der Stiftungsrat die Grundsätze der Stiftungspolitik. Dazu gehört auch die Anlageform bzw. Anlagestrategie für das Stiftungsvermögen. Der Vorstand führt nach den Beschlüssen des Stiftungsrates die laufenden Geschäfte der Stiftung. Die Stiftungsaufsicht ist eine reine Rechtsaufsicht. Zweckmäßigkeitsprüfungen sind nicht Gegenstand der Rechtsaufsicht (vgl. hierzu auch den Bericht der Landesregierung über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Fondsvermögen des Landes Schleswig-Holstein vom 03.04.2003, LT.-DrS. 15/2648).

Der Vorstand der Energiestiftung hat 1999 im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat das Stiftungsvermögen in zwei sog. Spezialfonds mit einem Aktienanteil von bis zu 30 % angelegt. Im Frühsommer 2001 sind die Kurse der Spezialfonds erstmals unter den Nominalwert des Stiftungsvermögens gefallen und liegen aktuell bei 85 % des Stiftungsvermögens.

Während für den Jahresabschluss 2001 noch keine Wertberichtigung vorgenommen werden musste, war für den Jahresabschluss 2002 aufgrund einer voraussichtlich „dauerhafter Wertminderung“ eine (bilanzielle oder handelsrechtliche) Abschreibung in Höhe von 8.273 T€ auf den Ausgabekurs (52.666 T€) erforderlich. Diese Größe verringerte sich zum 31.12.2003 um 14 T€ auf 8.259 T€. Stiftungsrechtlich verbleibt das Stiftungsvermögen bei 51.661 T€ (gesetzliches Stiftungsvermögen = 51.150 T€ + Zustiftung von 511 T€), weil nur der Gesetzgeber das Stiftungsvermögen ändern kann.

Der Stiftungsrat hat in 2003 insgesamt viermal und 2004 bisher zweimal getagt und sich dabei immer wieder auch mit der Anlagestrategie für das Stiftungsvermögen befasst:

- Der Beschluss des Stiftungsrates vom 11.03.2003 enthielt die Vorgabe, dass es „in der gegenwärtigen Situation nicht sinnvoll sei, durch einen kurzfristigen Ausstieg aus Aktien Kursverluste umgehend zu realisieren“.
- In der Stiftungsratssitzung vom 21.05.2003 wurde dann entschieden, dass die bisherige Anlagestrategie zunächst grundsätzlich fortgeführt wird, mit sofortiger Wirkung aber keine festverzinslichen Wertpapiere mehr in Aktien umgewandelt werden dürfen. Darüber hinaus wird der Vorstand beauftragt, zusammen mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen BDO Deutsche Warentreuhand AG (BDO) eine künf-

tige Anlagestrategie zu entwickeln (mit den Maßgaben: Frühwarnsystem, geeignetes Risikomanagement, Umsteuerstrategie auf festverzinsliche Wertpapiere, Einbindung der Anlagegrundsätze des Finanzministeriums, Maßnahmen zur Sicherung der Gemeinnützigkeit).

- Am 17.09.2003 wurde dem Stiftungsrat durch den Wirtschaftsprüfer ein Vorschlag zur künftigen Anlagestrategie der Energiestiftung vorgelegt. Der Vorschlag wurde vom Stiftungsrat als grundsätzlich richtungsweisend angesehen. Zugleich beauftragte der Stiftungsrat den Vorstand, aufbauend auf dem Vorschlag von BDO eine konkrete Anlagestrategie auszuarbeiten und mit dem Stiftungsrats-Vorsitzenden und seinem Stellvertreter abzustimmen. Das Ergebnis sollte dem Stiftungsrat zur Abstimmung vorgelegt werden. Zugleich wurde beschlossen, dass der Vorstand bei der Konkretisierung der Anlagestrategie durch einen (neu berufenen) „Finanzausschuss Energiestiftung“ konzeptionell unterstützt wird.
Darüber hinaus beschloss der Stiftungsrat mit sofortiger Wirkung eine Änderung der Anlagegrundsätze (für den Fall besonders hoher Kurseinbrüche): Wenn der Wertverlust des gesamten Aktienanteils in den Fonds an drei aufeinander folgenden Börsentagen mehr als 10 % beträgt, sollen unverzüglich Aktien verkauft werden (unter dieser Voraussetzung darf der verbleibende Aktienanteil durch Wertsteigerung auf über 30 % steigen!).
- Am 04.12.2003 nahm der Stiftungsrat einen Bericht des Vorstandes zur Arbeit des „Finanzausschusses Energiestiftung“ zur Kenntnis. Eine konkrete Planung zur Wiederauffüllung des Stiftungsvermögens in der Mittelfristplanung wurde einvernehmlich noch nicht verabschiedet. Im Fall besonders hoher Kurseinbrüche (Wertverlust der Aktien an drei aufeinander folgenden Börsentagen von über 10 %) sollte das weitere Vorgehen der Vermögensanlage durch den Stiftungsrats-Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Vorstand unmittelbar entschieden werden.
- Am 12.02.2004 beschloss der Stiftungsrat nach einer ausführlichen Erörterung der (gleichgewichtigen) Stiftungsziele Erhalt des Stiftungsvermögens und Erfüllung des Stiftungszwecks, dass der Jahresüberschuss 2003 in Höhe von 938 T€ (auch nach Erörterungen mit der Rechtsaufsicht) zur Hälfte thesauriert und zur Hälfte einer Liquiditätsrücklage zugeführt wird.
- Am 26.04.2004 nahm der Stiftungsrat die neue Anlage-Richtlinie des Finanzministeriums zur Kenntnis. Darüber hinaus führte der Stiftungsrat die Maßnahme „Überwachung Stiftungsvermögen“ ein. Danach treten bei Unterschreiten einer Referenzmarke für den Kurswert der Spezialfonds (44,9 Mio. €) automatisch die Vor-

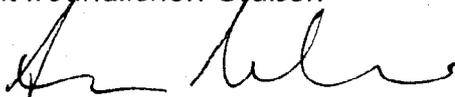
schriften der Landeshaushaltsordnung über die vorläufige Haushaltsführung in Kraft.

Der Vorstand der Energiestiftung hat sowohl für den Wirtschaftsplan 2003 als auch für 2004 die Ertragserwartungen äußerst konservativ angesetzt (2003 => 5,5 %, 2004 => 3,5 % auf das reduzierte Stiftungsvermögen). Entsprechendes gilt auch für das Ausgabeverhalten. Aufgrund einer günstigen Entwicklung insbesondere im Anlagebereich Aktien konnte ein Jahresüberschuss erzielt werden, der (auch nach Erörterungen mit der Rechtsaufsicht) zur Hälfte thesauriert und zur Hälfte einer Liquiditätsrücklage zugeführt wird.

Die Rechtsaufsicht erhält seit April 2003 wöchentlich Angaben über die Kursentwicklung der Spezialfonds. Das Berichtswesen über die wirtschaftliche Lage der Energiestiftung auch gegenüber dem Stiftungsrat ist transparenter geworden. Im Oktober 2003 wurde seitens der Rechtsaufsicht empfohlen, dass das monatliche Berichtswesen gegenüber dem Stiftungsrat eine **Saldierung** der sog. „ausschüttbaren Erträge“ (das sind Zinsen, Dividenden und realisierte Kursgewinne bzw. –verluste) mit den aktuellen Kursen enthält. Damit wird mit Blick auf die aktuellen Kurserträge ein eventueller weiterer Verbrauch von Stiftungsvermögen durch Erfüllung laufender Fördermaßnahmen transparent. Die Rechtsaufsicht hat vorgeschlagen, als Referenzmarke für diese Ausgaben bzw. Liquiditätssteuerung hilfsweise den jeweiligen Kurs der Spezialfonds zum 31.12. des Vorjahres heranzuziehen, da das Stiftungsvermögen seit 2001 unterschritten ist.

Der Verzicht auf eine grundlegende Überarbeitung der Anlagegrundsätze hat seine Ursache auch darin, dass die Anlagerichtlinien des Finanzministeriums erst im März dieses Jahres vorlagen und die Fusion mit der Technologiestiftung (nunmehr zum 01.07.) ansteht. Die neue Innovationsstiftung wird umgehend nach Gründung ein Anlagekonzept für das Stiftungsvermögen auf Basis der Anlagerichtlinien des Finanzministeriums aufstellen. Dies ist im Gesetzentwurf über die Zusammenlegung der „Energiestiftung Schleswig-Holstein“ mit der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ zur „Innovationsstiftung Schleswig-Holstein“, Drs 15/3133 in § 3, Abs. 2 ausdrücklich vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Rohwer